

## Inhalt

Die Verwaltung des Abgeordnetenhauses von Berlin	
<b>Veröffentlichung gemäß § 7 FraktG</b> . . . . .	215
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	
Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Ausführungs- vorschriften über <b>Beurlaubung und Befreiung vom</b> <b>Unterricht</b> (AV Schulbesuchspflicht) . . . . .	225
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz	
Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Allgemeinen Förderung über die <b>Festsetzung der aus der Staatskasse</b> <b>zu gewährenden Vergütung</b> (AV Vergütungsfestsetzung) . . . . .	236
Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt	
Verlängerung der <b>Anerkennung als sachverständige Stelle</b> <b>nach der Indirekteinleiterverordnung</b> . . . . .	237
Bekanntmachung gemäß <b>§ 10 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes</b> (SchfHwG) . . . . .	238
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege	
Rundschreiben über <b>öffentliche empfohlene Schutzimpfungen</b> <b>und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe</b> . . . . .	238
Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)	
Verlängerung <b>On-Demand-Service BVG MUVA</b> bis 28. Februar 2026 . . . . .	240
Kindertagesstätten SüdOst	
<b>Jahresabschluss 2024</b> (Veröffentlichung gemäß § 27 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes) . . . . .	242
Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)	
Rundschreiben über die <b>Zulassung einer privaten</b> <b>Sachverständigen</b> für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben . . . . .	250
Polizei Berlin	
<b>Sichergestellte Gegenstände</b> . . . . .	250-252

**Zahnärztekammer Berlin**

**Allgemeine Entschädigungsregelung . . . . . 253**

<b>Bezirksämter . . . . .</b>	<b>256</b>
<b>Stellenausschreibungen . . . . .</b>	<b>260</b>
<b>Gerichte . . . . .</b>	<b>275</b>
<b>Nicht amtlicher Teil . . . . .</b>	<b>276</b>

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

**Impressum**

Herausgeber:  
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:  
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -  
Fehrbelliner Platz 1  
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221  
E-Mail: [amtsblatt@lvwa.berlin.de](mailto:amtsblatt@lvwa.berlin.de)  
Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:  
IT-Dienstleistungszentrum Berlin  
Berliner Straße 112-115  
10713 Berlin

## Zahnärztekammer Berlin

### Allgemeine Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Berlin

Bekanntmachung vom 22. Mai 2025

Telefon: 34808-130 oder 34808-0

Für die Wahrnehmung von Geschäften, die im Interesse der Zahnärztekammer Berlin aufgrund von Gesetz, Satzung, Vertrag oder Organbeschlüssen wahrgenommen werden (Dienstgeschäfte), gewährt die Zahnärztekammer Berlin Auslagenerstattung und Entschädigung nach Maßgabe dieser Entschädigungsregelung, soweit nicht nach anderen Regelungen Entschädigung zu leisten oder Auslagen zu erstatten sind.

#### § 1 Grundsätze

- (1) Für alle Erstattungen nach dieser Entschädigungsregelung gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.
- (2) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Stadtgrenzen Berlins. Dienstreisen der Vorstandsmitglieder sind dem Vorstand anzugeben.
- (3) Dienststätte im Sinne dieser Entschädigungsregelung ist die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Berlin.
- (4) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung oder der Arbeitsstätte der oder des Dienstreisenden, es sei denn, die Dienstreise beginnt oder endet an der Dienststätte.

#### § 2 Fahrt- und Flugkostenerstattung

- (1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln wie dem öffentlichen Nahverkehr, der Bahn, dem Flugzeug und innerorts dem Taxi oder vergleichbarer Beförderungsmittel zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrt- und Flugkosten erstattet. Für Dienstreisen zur Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Inland ist die Nutzung der Bahn zu bevorzugen. Für Bahnfahrten können die entstandenen Fahrtkosten der 1. Beförderungsklasse erstattet werden. Flugkosten können für Dienstgeschäfte im Inland nur erstattet werden, sofern die Nutzung des Flugzeugs ausnahmsweise erforderlich ist.
- (2) Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein anderes Mietfahrzeug benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet. Soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar ist ein Fahrzeug mit nicht fossilem Antrieb zu wählen. Der triftige Grund nach Satz 1 ist bei der Abrechnung anzugeben.

#### § 3 Wegstreckenentschädigung

- (1) Eine Wegstreckenentschädigung wird für Fahrten innerhalb Berlins nicht gewährt.
- (2) Werden Reisen mit Zielen außerhalb Berlins mit dem eigenen PKW durchgeführt, ist eine Pauschale in Höhe von 0,85 € je Kilometer abrechenbar. Mit diesem Kilometergeld sind alle PKW Aufwendungen, auch eine Fahrzeug-Vollversicherung, abgegolten.
- (3) Bei Zielorten außerhalb Berlins sind die auf schnellstem Weg gefahrenen Kilometer erstattungsfähig.
- (4) Eine Wegstreckenentschädigung wird Dienstreisenden nicht gewährt, wenn sie eine von der Zahnärztekammer Berlin unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit nutzen konnten oder von anderen Dienstreisenden der Zahnärztekammer Berlin oder einer anderen Behörde oder Organisation unentgeltlich mitgenommen wurden.

#### § 4 Tagegeld

- (1) Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld, das sich nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes bemisst.
- (2) Wird Dienstreisenden unentgeltlich Frühstück, Mittag- oder Abendessen zur Verfügung gestellt, so erfolgt kein Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung.
- (3) Besteht zwischen der Dienststätte, der Wohnung oder der Arbeitsstätte und der Stelle, an der das Dienstgeschäft erledigt wird, nur eine geringe Entfernung, wird

Tagegeld nicht gewährt. Eine geringe Entfernung ist regelmäßig anzunehmen, wenn das Dienstgeschäft am Wohnort der oder des Dienstreisenden erledigt wird.

## § 5 Übernachtungskosten

(1) Für Dienstreisen werden Übernachtungskosten in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erstattet.

(2) Für Dienstgeschäfte innerhalb der Stadtgrenzen Berlins werden Übernachtungskosten in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erstattet, wenn ein triftiger Grund für die Übernachtung besteht. Ein triftiger Grund ist in der Regel dann gegeben, wenn die Ruhezeiten des § 5 ArbZG nicht eingehalten werden können.

## § 6 Erstattung sonstiger Kosten

Zur Erledigung eines Dienstgeschäfts unvermeidbare Auslagen, die nicht nach den §§ 1 bis 5 zu erstatten sind, werden als Nebenkosten erstattet. Bei Erstattungen nach Satz 1, die 100 Euro je Dienstgeschäft übersteigen, entscheidet das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied über deren Unvermeidbarkeit im begründeten Einzelfall.

## § 7 Entschädigung für die Wahrnehmung von Dienstgeschäften

(1) An ehrenamtlich für die Zahnärztekammer Berlin tätige Personen wird eine Entschädigung in Höhe von Euro 65,00 für jede angefangene Stunde für die Wahrnehmung von Dienstgeschäften oder Beauftragungen bis zu einer maximalen Höhe von Euro 650,00 pro Tag gezahlt.

(2) Die finanzielle Entschädigung nach Absatz 1 entfällt, wenn bereits eine Entschädigung durch Dritte erfolgt.

(3) Die Entschädigung wird auch für An- und Abfahrtszeiten berechnet.

## § 8 Aufwandsentschädigung des Vorstands der Zahnärztekammer Berlin

(1) Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine pauschale monatliche Grundentschädigung zur Abgeltung für die übernommene Verantwortung sowie den häuslichen Aufwand für Telefon, Fax und das häusliche Lesen und Bearbeiten von Unterlagen, Mails etc.

(2) Die Grundentschädigung, die zusätzlich zur Entschädigung nach § 7 geleistet wird, beträgt für die Präsidentin oder den Präsidenten monatlich Euro 3.000,00.

(3) Die Grundentschädigung, die zusätzlich zur Entschädigung nach § 7 geleistet wird, beträgt für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten monatlich Euro 1.400,00.

(4) Die Grundentschädigung, die zusätzlich zur Entschädigung nach § 7 geleistet wird, beträgt für die weiteren Mitglieder des Vorstands Euro 500,00.

(5) Für den Kalendermonat, innerhalb dessen die Amtszeit beginnt oder endet, erfolgt die Berechnung der monatlich bemessenen Entschädigung auf den Tag des Beginns oder Endes der Amtszeit genau.

(6) Die Festlegung der Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstands erfolgt für die jeweils kommende Wahlperiode in derjenigen Delegiertenversammlung, die der Delegiertenversammlung, die über den Haushalt der Zahnärztekammer Berlin zu entscheiden hat, vorausgeht.

## § 9 Transparenzpflicht der Mitglieder des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands machen gegenüber der Delegiertenversammlung durch Anzeige Folgendes transparent:

- a) Tätigkeiten innerhalb von drei Jahren vor Übernahme des Amtes, die auf Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Amtsausübung hinweisen können,
- b) Tätigkeiten und Einkünfte neben dem Amt, die auf Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Amtsausübung hinweisen können; ausgenommen sind diejenigen Tätigkeiten, für die nach § 8 Absätze 2 bis 4 Entschädigung gewährt wird,
- c) geldwerte Zuwendungen in Bezug auf das Amt, soweit ihr materieller Wert 50 Euro übersteigt.

Anzeigen gegenüber der Delegiertenversammlung nach Satz 1 erfolgen jährlich.

## § 10 Entschädigung für Kinderbetreuungsaufwand

Ehrenamtlich tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte haben für die Wahrnehmung eines Dienstgeschäfts Anspruch auf eine pauschale Entschädigung für den erforderlichen Kinderbetreuungsaufwand in Höhe von 15 Euro für jede angefangene Zeitstunde, maximal 120 Euro pro Tag, wenn

1. im Haushalt ein Kind im Alter bis zum 12. Lebensjahr lebt oder
2. im Haushalt ein Kind lebt, das aus gesundheitlichen Gründen ständig betreut werden muss,

sofern in den Fällen der Ziffern 1. und 2. eine im Haushalt lebende Person die Betreuung nicht übernehmen konnte und für die Abwesenheit eine kostenpflichtige Kinderbetreuung beauftragt und bezahlt wurde.

## § 11 Steuerpflicht

Soweit durch die Zahlung der Entschädigungen nach §§ 7 und 8 dieser Ordnung eine Steuerpflicht entsteht, obliegt die Abführung der Steuern der die Entschädigung erhaltenden Person.

## § 12 Verfahren und Verjährung von Ansprüchen

(1) Der Anspruch auf Auslagenerstattung und Entschädigung nach dieser Ordnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Tätigkeit geltend zu machen.

(2) Die Anträge auf Auszahlung der Entschädigung werden von dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied oder bei dessen Abwesenheit von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten beschieden.

(3) Nach Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung der Tätigkeit, für welche eine Auslagenerstattung oder eine Entschädigung nach dieser Ordnung gewährt werden kann, kann eine Abrechnung gegenüber der Zahnärztekammer Berlin nur durch Beschluss des Vorstands zugelassen werden.

## § 13 Inkrafttreten/Außenkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt mit Wirkung am Tag nach der ersten Delegiertenversammlung der 17. Wahlperiode in Kraft. Gleichzeitig treten die Reisekostenordnung der Zahnärztekammer Berlin sowie die Entschädigungsordnung der Zahnärztekammer Berlin vom 16.05.2024 außer Kraft.

Berlin, den 22. Mai 2025

gez. Dr. Karsten Heegewaldt

Präsident

gez. Dr. Jürgen Brandt

Mitglied des Vorstands